


Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister Fachdienst Gesundheit				
19. Juni 2020				
FDL	53.1	53.2	53.3	53.4
Kiel				
<input type="checkbox"/>	Umlauf			

Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170

Frau Dr. Alexandra Barth  
Stadt Neumünster  
Fachdienst Gesundheit  
Meißtorffweg 8  
24534 Neumünster

537 

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 45 - 32107/2020

Meine Nachricht vom:  
Ruth Hesse  
ruth.hesse@sozmi.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-5609  
Telefax: +49-431-988-618-5609

17. Juni 2020

## Vertrag datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Sehr geehrte Frau Dr. Barth,

anliegend erhalten Sie die bereits per Mail angekündigte und Ihnen zur Stellungnahme übersandte Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit. Eine solche Vereinbarung ist laut Auskunft des Unabhängigen Landesbeauftragten für Datenschutz erforderlich, um das ambulante Monitoring für COVID-19 Patientinnen und Patienten datenschutzkonform durchzuführen. Bei Herrn Brümmer und Frau de Lange möchte ich mich ausdrücklich für die Unterstützung bei der Erstellung der Vereinbarung bedanken.

Bitte unterschreiben Sie die für Sie vorgesehene Seite 17-Mal und schicken Sie mir den Vertrag zurück. Ich werde die Vereinbarungen dann zusammenfügen und jedem Gesundheitsamt und der KVSH ein vollständig unterschriebenes Exemplar zur Verfügung stellen.

Ich bitte, die dadurch entstehenden Umstände zu entschuldigen und bedanke mich für die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Hesse  
Referatsleitung

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße  
[www.sozialministerium.schleswig-holstein.de](http://www.sozialministerium.schleswig-holstein.de) | E-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de) | De-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de)  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) | Das Ministerium finden Sie im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/sozialministerium](http://www.schleswig-holstein.de/sozialministerium), bei [www.facebook.com/Sozialministerium.SH](https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH) und [www.twitter.com/sozmiSH](https://www.twitter.com/sozmiSH)

**Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über  
die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten  
Monitorings von COVID-19 Patientinnen und Patienten zwischen**

den Gesundheitsämtern des Landes Schleswig-Holstein:

**Stadt Flensburg  
Gesundheitsdienste  
Norderstr. 58 - 60  
24939 Flensburg  
(0461) 85-2602-0  
FAX 85-2819  
E-Mail: [gesundheitsdienste@flensburg.de](mailto:gesundheitsdienste@flensburg.de)**

**Stadt Kiel  
Amt für Gesundheit  
Fleethörn 18 - 24  
24103 Kiel  
(0431) 901-0  
FAX 901-62113  
E-Mail: [gesundheitsamt@kiel.de](mailto:gesundheitsamt@kiel.de)**

**Hansestadt Lübeck  
Gesundheitsamt  
Sophienstr. 2 - 8  
23560 Lübeck  
(0451) 122-5315-0  
FAX 122-5390  
E-Mail: [gesundheitsamt@luebeck.de](mailto:gesundheitsamt@luebeck.de)**

**Stadt Neumünster  
Fachdienst Gesundheit  
Meßtorffweg 8  
24534 Neumünster  
(04321) 942-2810-0  
FAX 942-2800  
E-Mail: [fachdienst.gesundheit@neumuenster.de](mailto:fachdienst.gesundheit@neumuenster.de)**

**Kreis Dithmarschen  
Fachdienst Gesundheit, Betreuung und Projektplanung  
Esmarchstr. 50  
25746 Heide  
(0481) 785-4900  
FAX 785-4931  
E-Mail: [fd-gesundheitsschutz@dithmarschen.de](mailto:fd-gesundheitsschutz@dithmarschen.de)**

**Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Gesundheit  
Barlachstr. 4  
23909 Ratzeburg  
(04541) 888-380-0  
FAX 888-259  
E-Mail: [gesundheitsdienste@kreis-rz.de](mailto:gesundheitsdienste@kreis-rz.de)**

**Kreis Nordfriesland  
Fachdienst Gesundheit  
Damm 8  
25813 Husum  
(04841) 67-711  
FAX 67-89 44 15  
E-Mail: [gesundheitsamt@nordfriesland.de](mailto:gesundheitsamt@nordfriesland.de)**

**Kreis Ostholstein  
Fachdienst Gesundheit  
Holstenstr. 52  
23701 Eutin  
(04521) 788-0  
FAX 788-188  
E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-oh.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-oh.de)**

**Kreis Pinneberg  
Fachdienst Gesundheit  
Kurt-Wagener-Str. 11  
25337 Elmshorn  
(04121) 4502-0  
FAX 4502-93510  
E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de)**

**Kreis Plön  
Amt für Gesundheit  
Hamburger Straße 17-18  
24306 Plön  
(04522) 743-531  
FAX 743 95-467  
E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-ploen.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-ploen.de)**

**Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Gesundheitsdienste  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg  
(04331) 202-238-0  
FAX 202-565  
E-Mail: [gesundheit@kreis-rd.de](mailto:gesundheit@kreis-rd.de)**

**Kreis Schleswig-Flensburg  
Fachdienst Gesundheit  
Moltkestr. 22-26  
24837 Schleswig  
(04621) 810-20-0  
FAX 810-50**

**E-Mail: [gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de](mailto:gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de)**

**Kreis Segeberg  
Fachdienst Gesundheit  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg  
(04551) 951-342-0  
FAX 951-301**

**E-Mail: [gesundheit@kreis-se.de](mailto:gesundheit@kreis-se.de)**

**Kreis Steinburg  
Gesundheitsamt  
Viktoriastraße 17a  
25524 Itzehoe  
(04821) 69-390-0  
FAX 69-403**

**E-Mail: [gesundheitsamt@steinburg.de](mailto:gesundheitsamt@steinburg.de)**

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Gesundheit  
Reimer-Hansen-Str. 3  
23843 Bad Oldesloe  
(04531) 160-1282-0  
FAX 160-1626**

**E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-stormarn.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-stormarn.de)**

**und**

**der Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 1 – 6  
23795 Bad Segeberg  
Telefon: 04551 883 0  
E-Mail: [service@kvsh.de](mailto:service@kvsh.de)**

**und**

**dem Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
Telefon: 0431 988-0  
Fax: 0431 988-5416  
E-Mail: Poststelle@sozmi.landsh.de**

## § 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im ambulanten Monitoring COVID-19 werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien legen dabei für folgende Prozessabschnitte die Verantwortlichkeiten fest:

1. 1. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein ist verantwortlich für die zentrale Portalinfrastruktur des Monitoring-Tools von COVID-19 Patientinnen und Patienten
2. Die Erfassung der Patientendaten erfolgt gemäß Ziffer 1 Anlage 1 in Verantwortung und wird durch die Gesundheitsämter des Landes durchgeführt.
3. Die Übertragung der gemäß Ziffer 1 Anlage 1 erfassten Daten an die KVSH erfolgt in gemeinsamer Verantwortung.
4. Der Datenaustausch mit den betreuenden Ärzten gemäß Ziffer 2 Anlage 1 sowie die Sicherstellung des Monitorings werden in Verantwortung und durch die KVSH durchgeführt.
5. Die ärztliche Dokumentation der Patientenbetreuung wird in Verantwortung und durch die jeweils betreuenden Ärzte durchgeführt.
6. Die Datenübertragung Monitoring-relevanter Informationen gemäß Ziffer 3 Anlage 1 an die Gesundheitsämter wird in gemeinsamer Verantwortung durch die KVSH durchgeführt.

(3) Für die Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

## § 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist das jeweilige Gesundheitsamt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in seinem faktischen Einflussbereich zuständig, auf die es faktischen Einfluss hat. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO ist, sind personenbezogene Gesundheitsdaten und Identitätsdaten.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Ihrem faktischen Einflussbereich zuständig, soweit die KV-SH die erfassten Daten einsehen und den Status der Patientinnen und Patienten ändern kann, sowie mit eigenen Systemen weiterverarbeitet. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe i DS-GVO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist, sind die personenbezogenen Gesundheitsdaten und Identitätsdaten.

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Integrität der Datenbank und die Verarbeitung der Daten in seinem faktischen Einflussbereich verantwortlich.

### § 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

### § 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

### § 5

Die Gesundheitsämter verpflichten sich, den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass die Gesundheitsämter die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereitstellen.

### § 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber allen Vertragsparteien geltend machen.

### § 7

(1) Die Parteien verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind die im Rubrum bezeichneten Vertragsparteien.

## **§ 8**

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig per E-Mail. Die jeweils andere Partei kann der Löschung innerhalb einer Woche aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

## **§ 9**

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

## **§ 10**

Die Gesundheitsämter verpflichten sich, den betroffenen Personen den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit mit dem Text der Anlage 2 zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

## **§ 11**

Den Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

## **§ 12**

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

## § 13

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen wurden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung des ambulanten Monitorings COVID-19 zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf Servern gespeichert, die nach dem aktuellen Stand der Technik, ein der Sensibilität der Daten angemessenes Sicherheitsniveau bieten.

## § 14

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(2) Der Auftragsverarbeitung durch Dataport als Dienstleister des Landes und Entwickler und Betreiber der Datenbank „COVID-19-Ambulantes Monitoring“ wird von Beginn an zugestimmt.

(3) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.



(4) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.

(5) Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

### **§ 15**

(1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches entstanden sind.

### **§ 16**

(1) Für Nebenabreden und Vertragsänderungen ist die Schriftform erforderlich.

(2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Flensburg, den

Gesundheitsdienste der Stadt Flensburg

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Kiel, den

Amt für Gesundheit Stadt Kiel

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Lübeck, den

Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Neumünster, den

Fachdienst Stadt Neumünster

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Heide, den

Fachdienst Gesundheit, Betreuung und  
Projektplanung Dithmarschen

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Ratzeburg, den

Fachdienst Gesundheit  
Kreis Herzogtum Lauenburg

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Husum, den

Fachdienst Gesundheit Kreis Nordfriesland



Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Eutin, den

Fachdienst Gesundheit Kreis Ostholstein

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Pinneberg, den

Fachdienst Gesundheit Kreis Pinneberg

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Plön, den

Amt für Gesundheit Kreis Plön

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Rendsburg, den

Fachdienst Gesundheitsdienste  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Schleswig, den

Fachdienst Gesundheit  
Kreis Schleswig-Flensburg

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Bad Segeberg, den

Fachdienst Gesundheit Kreis Segeberg

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Itzehoe, den

Gesundheitsamt Kreis Steinburg

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Bad Oldesloe, den

Fachdienst Gesundheit Kreis Stormarn



Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Bad Segeberg, den

Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die  
gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings  
von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Kiel, den

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren des Landes  
Schleswig-Holstein

**Anlage 1 Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings von COVID-19 Patientinnen und Patienten**

1. Folgende Daten werden im Rahmen des ambulanten Monitorings durch die Gesundheitsämter erfasst und an die KVSH weitergeleitet

<b>Feld</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>Id</b>	GUI
<b>geburtsdatum</b>	Datum
<b>telefon</b>	Telefonnummer
<b>telefon2</b>	Telefonnummer
<b>currentStatusId</b>	Status
<b>gender</b>	Geschlecht
<b>firstname</b>	Vorname
<b>lastname</b>	Nachname
<b>relevantIllness</b>	Befund
<b>street</b>	Straße
<b>houenumber</b>	Hausnummer
<b>zip</b>	PLZ
<b>city</b>	Wohnort
<b>email</b>	E-Mail
<b>healthauthority</b>	Gesundheitsamt
<b>statusAutor</b>	Autor
<b>statusDatum</b>	Zeitstempel
<b>statusText</b>	Status
<b>beginIsolation</b>	Datum
<b>endIsolation</b>	Datum
<b>statusarray</b>	Statushistorie
<b>homeDoctorArray</b>	Hausarzt
<b>emergencyContacts</b>	Notfallkontakt

2. Folgende Daten werden zwischen KVSH und den betreuenden Ärztinnen und Ärzten ausgetauscht:

<b>Feld</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>nr</b>	Laufende Patientenummer
<b>geburtsdatum</b>	Datum
<b>telefon</b>	Telefonnummer
<b>telefon2</b>	Telefonnummer
<b>currentStatusId</b>	Status
<b>firstname</b>	Vorname
<b>lastname</b>	Nachname
<b>street</b>	Straße
<b>houenumber</b>	Hausnummer

zip	PLZ
city	Wohnort
statusText	Status
emergencyContacts	Notfallkontakt

3. Folgende Daten werden von der KVSH an die Gesundheitsämter übertragen:

Feld	Bedeutung
currentStatusId	Status
statusAutor	Autor
statusText	Status

## Anlage 2

### **Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die gemeinsame Datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings von COVID-19 Patientinnen und Patienten**

#### **Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit**

#### **nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

##### **Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?**

Beim ambulanten Monitoring COVID-19 arbeiten die Gesundheitsämter, die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben die Verantwortung für die Datenverarbeitung und die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten gemeinsam festgelegt. Sie sind daher entsprechend der Vereinbarung für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

##### **Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?**

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, relevante Erkrankungen, Hausarzt und Notfallkontakt sowie Beginn und Dauer der häuslichen Isolation aufgrund einer COVID-19 Erkrankung oder eines positiven SARS-CoV-2 Befundes werden von dem Gesundheitsamt in eine Datenbank eingetragen. Die Kassenärztliche Vereinigung nutzt diese Daten, um die Betroffenen einem Hausarzt oder einer Hausärztin zur ambulanten Überwachung zuzuweisen. Diesem Arzt oder dieser Ärztin werden Ihre Daten übermittelt, um Sie zweimal täglich anzurufen und um sich nach Ihrem Gesundheitszustand zu erkundigen. Sollte sich dieser deutlich verschlechtern, können die betreuenden Ärztinnen und Ärzte die notwendigen Behandlungsschritte einleiten. Sollte sich der Gesundheitszustand verbessern, wird von den Ärztinnen und Ärzten über die KVSH in die Datenbank eingetragen. Auf Grundlage dieser Information kann das Gesundheitsamt die häusliche Isolierung aufheben. Dauert Ihre Erkrankung länger als erwartet, erfährt das Gesundheitsamt dieses ebenfalls aus der Datenbank und kann die zum Schutz Anderer notwendige Maßnahmen ergreifen. Aufgrund der eng ineinandergreifenden Prozessschritte sind alle an dem Verfahren Beteiligten dafür verantwortlich, die erhobenen und verarbeiteten Daten zu schützen, sofern sie Zugriff auf diese Daten haben oder diese verändern können.

##### **Was haben die Parteien vereinbart?**

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Die Pflicht, Betroffene über die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu informieren (Artikel 13 und 14 DSGVO), haben nach der Vereinbarung die Gesundheitsämter.

##### **Was bedeutet das für Betroffene?**

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte. Die Gesundheitsämter machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache

unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.

- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können sowohl bei Gesundheitsämtern als auch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein als auch beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.